

In der Februarausgabe ging es in der DJZ unter anderem um das Kupieren von Ruten bei Hunden. Was es hierbei juristisch zu beachten gilt und weitere „Rechte“ unserer vierbeinigen Jagdhelfer hat der DJZ-Rechtsanwalt zusammengefasst.

Jagdhunde und das Tierschutzgesetz

Wauzis Rechte

Das Tierschutzgesetz ist – auch was das „Abschnip-peln“ von Körperteilen anbelangt – sehr rigide. Die Norm des § 6 Abs. 1 Tierschutzgesetz bestimmt recht klar, dass das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das ... Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben verboten ist.

Allerdings bestimmt § 6 Abs. 1 Ziffer 1 b TierschutzG, dass –

sofern tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – bei jagdlich zu führenden Hunden das Verbot nicht gilt, sofern das Kupieren für die „vorgesehene Nutzung unerlässlich“ ist.

Die 1. Hürde ist dabei noch vergleichsweise leicht zu nehmen. Da das Kupieren im Welpenalter zu geschehen hat, beantwortet sich die Frage – ob „vorgesehen“ ist, den Hund später „jagdlich zu

führen“ – ausschließlich aufgrund der Angaben des künftigen Halters. Hierbei hat der Tierarzt zumindest eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.

Sind Herrchen oder Frauchen Jagdscheininhaber und handelt es sich um einen Hund einer anerkannten sowie üblicherweise kupierten Jagdhunderasse, dürfte es wenig Probleme geben. Es ist auch nicht Bedingung, dass die Eltern-

tiere der selben Rasse angehören, oder gar die Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben.

Welche Zweifel an der jagdlichen Eignung des so gezeugten Nachwuchses sollte entstehen, wenn eine liebevoll erzogene Deutschkurzhaar-Dame sich in unbeobachtetem Moment am Rande des Streckenplatzes dem ungestümen Werben eines feschen Drahthaar-Jagdburschen hingibt?



Hunde per Gesetz) und deren Mischlingswelpen.

Wenn der augenscheinlich dem Rotlichtmilieu zugehörige Halter eines American Pitbull-Mustiff-Mischlings das Kupieren von Rute oder Ohren verlangt, so dürfte es an der Zeit sein, dem Herrn zu zeigen, wo der Maurer in der Tierarztpraxis das Loch gelassen hat. Denn – sein Begehren hat zweifelsohne nicht seinen Hintergrund darin, dass sich das Tier später beim Schnepfenstrich nicht verletzt.

Winselnder DK, kernige Bracke

Die alleinige Begründung und Rechtfertigung des Kupierens ist nämlich das Vermeiden von Verletzungen bei der jagdlichen Arbeit, etwa im Schilf oder Dickicht. Nicht ganz ohne Berechtigung stellt sich allerdings die Frage, warum vor allem kurzhaarige Vor-

Fotos: Iris Wolfahrt

steher wie Deutsch Draht- oder Kurzhaar beschnitten durchs Treiben hüpfen. Immerhin brechen die slowakischen Arbeitskollegen aus der Schwarzwildbracken-Abteilung nach der Schicht ja auch nicht in Wehklagen aus, über die Nachteile eines ach so hinderlich langen Schwanzes.

Oder machen Sie doch mal den Selbstversuch und erteilen dem Führer eines Irish Setter fürsorglich den Rat, er möge seinem Hund die Rute nebst herrlicher Fahne amputieren lassen, damit dieser sich bei der Wasserarbeit im Schilf nicht verletzt. Wenn Ihnen das Herrchen nicht gleich an den Kragen geht, laufen Sie zumindest Gefahr, als Hundekenner nicht mehr ernst genommen zu werden.

Stones-Tattoo auf Hinterlauf?

Doch ob man das Kupieren als „für die vorgesehene Nutzung unerlässlich“ hält oder nicht – klar ist, dass ausschließlich ästhetisch bedingte Substanzeingriffe unzulässig sind. Hierbei ist die Rechtsprechung streng. Beispielsweise wurde zwar das Tätowieren von Tieren in § 5 Abs. 2, Nr. 7 Tier-SchutzG explizit erlaubt, allerdings ausschließlich zu Kennzeichnungszwecken.

So hat das OVG Münster im Jahre 2012 entschieden, dass sich das Tätowieren eines Tieres mit den vom damaligen Kläger angeführten Motiven nicht rechtfertigen lässt. Vielmehr sprach das Gericht dem Schutz des Tieres vor Schmerzen und/oder Leiden gegenüber den vom Kläger für sein Vorhaben genannten (vermeintlichen) Vorteilen den Vorrang zu.

Es sei bemerkt, dass über den Geisteszustand des Klägers spekuliert werden darf. Dieser wollte allen Ernstes ein 15 Zentimeter großes Rolling-Stones-Zungen-Tattoo auf den Hinterlauf seines Hundes stechen lassen.



Kein „Schwanz ab“ bei Listenhunden

Bei Hütehund-Jagdhund-Mischlingspaarungen dürfte hingegen Argwohn ebenso angezeigt sein, wie bei allen Kampfhund- oder „Listenhunderassen“ (gefährliche

Der rechte Welpe soll jagdlich geführt werden: Schnipp-Schnapp. Der linke wurde nicht beschnitten



Der Jagdhund im Auto

Was das Halten unserer vierläufigen Jagdkumpel anbelangt, wird die Richtung durch die Tierschutz-Hundeverordnung vorgegeben. Klar ist: Jemand, der seinen Hund bei hochsommerlichen Temperaturen im Auto längere Zeit zurücklässt, gehört nicht nur geteert und gefedert. Nach § 8 Abs. 2 Ziffer 3 Tierschutz-Hundeverordnung ist für „angemessene Temperaturen“ und ausreichende Frischluft zu sorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung ist seitens des Gerichtes nach § 17 TierschutzG auch über Geld- oder sogar Freiheitsstrafen von bis zu 3 Jahren nachzudenken.

Doch nicht nur Hitze macht unseren Vierbeinern zu schaffen.

Draußen ist es eiskalt. Über Nacht braucht der Hund Wärmezufuhr

Wer bei klirrender Kälte in weiter Ferne zur Drückjagd eingeladen ist, kann seinen Hund nicht ohne weiteres über Nacht im Auto lassen. Denn das längere Belassen des Hundes im Kfz (ja selbst im Hundetransportanhänger) über Nacht ist kein „Transport“, sondern ein „Halten“ nach der Tierschutz-Hundeverordnung (siehe hierzu etwa VGH Kassel 8 ZU 2673/07).

Insofern ist zumindest sicherzustellen, dass der Hund wärme- gedämmt liegt, sich artgerecht bewegen und den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann. Also – eine (beheizte) Hundebox sollte schon vorgewiesen werden, will der Rüdemann keinen Ärger mit dem Kadi provozieren.

Maßgerechtes „Eigenheim“

Im häuslichen Garten darf es dann schon etwas komfortabler sein. Wer seinen Wauzi nicht gleich mit in die Wohnstube nimmt, muss nach der Tierschutz-Hundeverordnung entweder eine witterungsfeste und wärmege- dämmte Schutzhütte bereithalten, oder aber einen ordnungsgemäß gebauten Zwinger.

Sein „Eigenheim“ ist luftig und sauber. Nicht nur die Größe des Zwingers ist von Rechts wegen vorgegeben

Foto: Michael Migos



Kostenlose Rechtsberatung für DJZ-Leser

Seit mehr als einem Jahr bietet die DEUTSCHE JAGDZEITUNG Abonnenten eine kostenlose Erstberatung in jagdrechtlichen Fragestellungen an. Seitdem erreichen die Redaktion (djz-rechtsberatung@paulparey.de) weit über 100 Anfragen. Beispielhaft geben wir auch 2019 pro Ausgabe je einen „Leserfall“ sinngemäß wieder:

Ich verfüge über eine Jagderlaubnis in einem Staatlichen Forstamt (RP). Da die Entfernung zwischen Wohnort und Revier groß ist, über- nachte ich bei meinen Jagdaufenthalten öfter im Auto auf einem öffentlichen Parkplatz. Die Waffe befindet sich dabei entladen ebenfalls im Auto in einem Lodenfutteral, verschlossen mit einem kleinen Vorhängeschloss, die Munition in der Jackentasche. Ist das rechtskonform?

Bei Ihnen liegt der interessante Fall der Vermischung von waffen- rechtlichen Aufbewahrungsvor- schriften und den Vorschriften, betreffend des Füh-rens von Waffen vor. Der Transport einer Waffe im Auto ist als Unterfall des Führens anzusehen, wofür Sie an sich einen Waffen- schein (nicht Waffen- besitzkarte) benöti- gen würden.

Als Jäger haben Sie indes nach § 13 Abs.

6 WaffG das Recht, Waffen auf der Jagd und bei allen im Zusammen- hang stehenden Tätigkeiten – also auch bei der An- und Abreise zur Jagd – mit dem KFZ „nicht schuss- bereit“ zu führen. Am Zielort angekommen, müssen Sie die Waf- fen „angemessen gegen Wegnah- me sichern“.

Die für die Aufbewahrung daheim geltenden strengen Vorschriften sind jetzt nicht anzuwenden – es reicht in jedem Fall, die Waffe zu

beaufsichtigen. Wenn Sie schlafen, führen Sie die Waffe aber nicht, denn dies setzt das Bewusstsein der Gewaltausübung über die Waffe voraus. In diesem Falle bewah- ren Sie die Waffe le- diglich auf. Da aber niemand gezwungen werden kann, etwa im

Hotel zu übernachten, halte ich die Aufbewahrung im Auto im Rah- men eines mehr oder minder lan- gen „Nickerchens“ für in Ordnung. Doch es muss zumindest die Au- totür abgeschlossen sein, sodass niemand unbemerkt Zugriff auf die Waffe des Schlafenden nehmen kann.



Rechtsanwalt
Dr. Heiko Granzin

Auf die Optik dieses „Hunde- Eigenheims“ kommt es dabei nicht an – unsere Jagdhelfer haben wenig Sinn für Ästhetik. Vielmehr ist die Größe entscheidend: Bei Widerristhöhe von bis zu 50 Zen- timeter müssen 5 Quadratmeter vorgehalten werden, bei bis zu 65 Zentimeter 8 Quadratmeter, und Hundehünen von mehr als 65 Zentimeter dürfen sich über

eine Suite von zumindest 10 Quadratmeter freuen. Jedem zusätzlichen Hund ist dann noch- mal die Hälfte der vorgenannten Fläche zu gönnen.

Wird der Zwinger täglich zumindest 2 Mal kontrolliert und die Hinterlassenschaften entfernt, führt das gleichermaßen bei Hund und Amtsveterinär zu Wohlbeha- gen.

Dr. Heiko Granzin

